

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg erteilt
der

EnBW Kernkraft GmbH - Kernkraftwerk Philippsburg – Antragstellerin –

folgenden

Bescheid E 04/2020

A. Entscheidung

1. Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM) erteilt der EnBW Kernkraft GmbH (EnKK) – Kernkraftwerk Philippsburg (KKP) die spezifische Freigabe nach § 33 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Nr. 6 StrlSchV von Gebäuden, Räumen, Raumteilen und Bauteilen zum Abriss unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt C dieses Bescheids.
2. Für die Freigabe von Gebäuden, Räumen, Raumteilen und Bauteilen zum Abriss sind gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 6 StrlSchV die Freigabewerte nach Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 13 StrlSchV einzuhalten. Für das Verfahren zum Nachweis der Einhaltung dieser Freigabewerte gelten die Festlegungen

nach Anlage 8 Teil A Nr. 1 und Teil D StrlSchV, wobei hiervon mit behördlicher Zulassung abgewichen werden kann, sofern für jede einzelne Charge nachgewiesen wird, dass das Dosiskriterium eingehalten wird.

3. Mit Bekanntgabe dieses Bescheids tritt der Teil des Bescheids E 01/2018 vom 03.07.2018, der sich auf die Freigabe von Gebäuden zum Abriss bezieht, mit Ausnahme bereits auf der Grundlage dieses Teils des Bescheids E 01/2018 beim UM angemeldeter Chargen, außer Kraft. Die sonstigen mit Bescheid E 01/2018 vom 03.07.2018 erteilten Freigaben und Regelungen bleiben unberührt.

B. Unterlagen

Diesem Bescheid liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- Antrag der EnKK vom 10.07.2020, KKPD3026898
- Stellungnahme der TÜV SÜD Energietechnik GmbH Baden-Württemberg (TÜV SÜD ET) vom 06.10.2020, MAN-ETS3-20-0653

C. Nebenbestimmungen

Der Bescheid wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

1. Vor der Chargenanmeldung ist nachzuweisen, dass beim Abriss des freizugehenden Gebäudes, Raumes, Raumteils oder Bauteils nachteilige Rückwirkungen auf die am Standort befindlichen Anlagen und Einrichtungen mit Genehmigungen nach AtG oder StrlSchG ausgeschlossen sind (siehe hierzu auch Nebenbestimmung 8).

2. Im Zusammenhang mit den Entscheidungsmessungen an Gebäuden zum Abriss sind dem UM und der TÜV SÜD ET Freigabekonzepte zur Prüfung vorzulegen. Die Konzepte bedürfen der Zustimmung des UM.
3. Die Freigabe eines einzelnen Raumes oder Raumteils zum Abriss ohne gleichzeitige Freigabe des gesamten Gebäudes zum Abriss bedarf der Zustimmung des UM. Die Freigabe von Bauteilen wie z. B. Setzsteinen oder Riegel ist hiervon nicht erfasst.
4. Der Abriss des freigegebenen Gebäudes, Raumes, Raumteils oder Bauteils hat innerhalb des Gültigkeitszeitraums des angewandten Nuklidvektors, längstens jedoch 2 Jahre nach der Feststellung der Übereinstimmung mit diesem Bescheid, zu beginnen. Ist dieser Zeitraum abgelaufen, ist dem UM nachzuweisen, dass die Messungen, die Basis der Chargenanmeldung waren, weiterhin dem untergesetzlichen Regelwerk entsprechen, die Freigabewerte weiterhin eingehalten sind und eine Rekontamination der Gebäude seit der Feststellung der Übereinstimmung mit diesem Bescheid ausgeschlossen werden kann. Der Abriss des Gebäudes darf nach Ablauf des genannten Zeitraums nur nach Zustimmung des UM begonnen werden. Der weitere Abriss hat unverzüglich zu erfolgen.
5. Die Betriebsanweisung P-BAW-130 („Mess- und Verfahrensvorschrift zur Entlassung von radioaktiven Reststoffen und Gebäuden nach Teil 2 Kapitel 3 StrlSchV“) und die darin mitgeltenden Unterlagen sind in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Änderungen dieser Vorschriften bedürfen der Zulassung des UM unbeschadet der Regelungen der Änderungsordnung KKP.
6. Sollte der zugezogene Sachverständige Abweichungen von diesem Bescheid feststellen, darf bis zur Entscheidung des UM kein Abriss des betroffenen Gebäudes, Raumes, Raumteils und Bauteils erfolgen.
7. Der Abschluss des Abrisses des Gebäudes, Raumes, Raumteils oder Bauteils oder die Abgabe an eine Entsorgungsanlage, die Gebäudeteile zu Bauschutt verarbeitet und als solchen weiterverwendet, ist dem UM innerhalb einer Woche mitzuteilen.
8. Die Freigabe von Gebäuden zum Abriss kann nur erfolgen, soweit nachteilige Rückwirkungen auf die noch nicht aus der atomrechtlichen Überwachung

(§ 19 AtG) entlassenen Teile der nach § 7 AtG genehmigten Anlagen KKP 1 und KKP 2 offensichtlich ausgeschlossen sind.

9. Die jährlichen Mitteilungen nach § 86 Abs. 1 Nr. 2 StrlSchV an das UM haben unter Bezugnahme auf diesen Bescheid jeweils bis spätestens zum 30. April des Folgejahres zu erfolgen.
10. Alle drei Jahre, spätestens zum 31. Dezember, erstmals zum 31.12.2023, ist dem UM darüber zu berichten, ob die Vorschriften nach Nebenbestimmung 5 Satz 1 dem aktuellen untergesetzlichen Regelwerk entsprechen. Notwendige Anpassungen sind nach Nebenbestimmung 5 Satz 2 vorzunehmen. Bis zur Umsetzung der notwendigen Änderungen können weitere Anmeldungen von Chargen nur mit Zustimmung des UM erfolgen.
11. Dieser Bescheid wird gemäß § 33 Abs. 4 Satz 2 StrlSchV unter dem Vorbehalt eines Widerrufs der Freigabe sowie dem Vorbehalt einer nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage erteilt. Der Widerruf kann insbesondere erfolgen, wenn aufgrund neuer Erkenntnisse begründete Zweifel an der Einhaltung des Dosiskriteriums bestehen, wenn der Abriss nicht ordnungsgemäß oder rechtzeitig erfolgt oder wenn sich die gesetzlichen Voraussetzungen der Freigabe von Gebäuden, Räumen, Raumteilen und Bauteilen zum Abriss ändern.

D. Kosten

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von Euro 3.500,- festgesetzt.

Die Antragstellerin hat die Verfahrensauslagen zu erstatten.

E. Gründe

1. Mit Schreiben vom 10.07.2020 hat die Antragstellerin beim UM gemäß §32 StrlSchV einen Antrag für KKP zur Freigabe von Gebäuden, Räumen, Raumteilen und Bauteilen zum Abriss nach § 33 StrlSchV i. V. m. § 36 Abs. 1 Nr. 6 StrlSchV gestellt. Der Bescheid ersetzt antragsgemäß den Teil des Abschnitts A des Bescheids E 01/2018 vom 03.07.2018, der die Freigabe für Gebäude zum Abriss behandelt.

Die TÜV SÜD ET wurde mit Schreiben vom 10.09.2020 beauftragt und kommt in ihrer Stellungnahme vom 06.10.2020 zu dem Ergebnis, dass das Freigabeverfahren und die Messverfahren sowie die hierzu gehörigen Unterlagen der schriftlich betrieblichen Regelungen geeignet und ausreichend sind, um nachzuweisen, dass die Festlegungen gemäß § 36 StrlSchV und damit das Dosiskriterium für die Freigabe eingehalten werden.

Dieser Bescheid beruht auf § 33 Abs. 1 StrlSchV. Danach erteilt die zuständige Behörde auf Antrag schriftlich die Freigabe, wenn das Dosiskriterium der Freigabe nach § 31 Abs. 2 StrlSchV eingehalten ist und damit für Einzelpersonen der Bevölkerung durch die freizugebenden Stoffe und Gegenstände nur eine effektive Dosis im Bereich von 10 Mikrosievert im Kalenderjahr auftreten kann.

Dieser Bescheid bezieht sich nicht auf konkrete Chargen, sondern schreibt generell für den in Abschnitt A angegebenen Freigabepfad gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 6 StrlSchV die Freigabewerte nach Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 13 StrlSchV fest. Außerdem wird das Verfahren zum Nachweis der Einhaltung dieser Freigabewerte verbindlich festgelegt. Dabei gelten die Festlegungen nach Anlage 8 Teil A Nr. 1 und Teil D StrlSchV, wobei hiervon mit behördlicher Zulassung abgewichen werden kann, sofern für jede einzelne Charge nach dem in der P-BAW-130 genannten Vorgehen nachgewiesen wird, dass das Dosiskriterium eingehalten wird. Gemäß den zu beachtenden Verfahrensfestlegungen in der P-BAW-130 erstellt die Antragstellerin für jede einzelne Charge angefallener Materialien, die unter diesen Bescheid subsumiert werden können, eine Chargenanmeldung, die an das UM und die TÜV SÜD ET versandt wird.

Auf der Grundlage des bestehenden Rahmenvertrags hat das UM mit der Beauftragung vom 15.03.2021 die TÜV SÜD ET als Sachverständige nach § 20 des

Atomgesetzes (AtG) in Verbindung mit § 179 Abs. 1 Nr. 3 des Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG) zugezogen und mit der Durchführung von Kontrollmessungen der von der Antragstellerin durchgeführten Messungen zum Nachweis der Einhaltung der entsprechenden Freigabewerte (Entscheidungsmessungen), mit der Überprüfung der Einhaltung des vorgeschriebenen Verfahrens sowie mit der Überprüfung der Dokumentation beauftragt. Des Weiteren hat der Sachverständige eine Informationspflicht gegenüber dem UM, wenn im Rahmen der Kontrollen Abweichungen z. B. gegenüber den Freigabewerten oder dem Freigabeverfahren festgestellt werden.

Nach den Kontrollen kann für die Chargen die in § 42 Abs. 1 StrlSchV geforderte Feststellung der Übereinstimmung mit dem Inhalt des Freigabebescheids durch den Strahlenschutzverantwortlichen, der Inhaber der Freigabe ist, ausgesprochen werden. Für KKP ist diese Aufgabe dem gemäß SSO zugeordneten Strahlenschutzbeauftragten übertragen. Zum Zeitpunkt der Bekanntgabe dieses Bescheids ist das der SSB7.

Das UM dokumentiert und archiviert die Chargenanmeldungen und die Kontrolleergebnisse der TÜV SÜD ET.

Durch die Festschreibung der Freigabewerte sowie des Verfahrens zum Nachweis der Einhaltung dieser Freigabewerte und durch die Festschreibung des Freigabeverfahrens in der P-BAW130, die für jede einzelne Charge anzuwenden ist, kann das UM davon ausgehen, dass das Dosiskriterium der Freigabe eingehalten ist und damit für Einzelpersonen der Bevölkerung durch die freizugebenden Stoffe und Gegenstände nur eine effektive Dosis im Bereich von 10 Mikrosievert im Kalenderjahr auftreten kann. Für Gebäude, Räume, Raumteile und Bauteile zum Abriss, die unter diesen Bescheid subsumiert werden können, war somit die Freigabe zu erteilen.

2. Durch den in Nebenbestimmung 1 geforderten Nachweis der Rückwirkungsfreiheit des Abrisses auf die am Standort befindlichen Anlagen und Einrichtungen mit Genehmigungen nach AtG oder StrlSchG wird gewährleistet, dass der sichere Betrieb dieser Anlagen und Einrichtungen durch den Abriss nicht beeinträchtigt wird. Mit dieser Nebenbestimmung werden die genehmigungsrechtlichen Aspekte des Abrisses nicht berücksichtigt. Hierzu ist Nebenbestimmung 8 zu beachten.

3. Die gemäß Nebenbestimmung 2 geforderten Freigabekonzepte ermöglichen eine systematische Abarbeitung der zur Freigabe vorzunehmenden Entscheidungsmessungen und Verfahrensschritte.
4. Nebenbestimmung 3 soll sicherstellen, dass der Abriss einzelner Räume und Raumteile nach Möglichkeit zeitgleich mit dem Abriss des gesamten Gebäudes erfolgt, um so die Anzahl der Abrissmaßnahmen während des Rückbaus möglichst gering zu halten. Die Freigabe von Bauteilen wie z. B. Setzsteinen oder Riegel ist hiervon nicht erfasst.
5. Gemäß Nebenbestimmung 4 muss der Abriss der Gebäude grundsätzlich innerhalb des Gültigkeitszeitraums des verwendeten Nuklidvektors, längstens jedoch 2 Jahre nach der Feststellung der Übereinstimmung mit diesem Bescheid, beginnen. Hierdurch wird gewährleistet, dass das Dosiskriterium auch zum Zeitpunkt des Abrisses des Gebäudes, Raumes, Raumteils oder Bauteils eingehalten ist. Die Betreiberin kann einen Abriss auch nach dem genannten Zeitraum beginnen. In diesem Fall muss sie nachweisen, dass die Messungen, die Basis der Chargenanmeldung waren, weiterhin dem gesetzlichen und untergesetzlichen Regelwerk entsprechen, die Freigabewerte weiterhin eingehalten werden und eine Rekontamination des Gebäudes, Raumes, Raumteils oder Bauteils ausgeschlossen werden kann. Der Abriss darf in diesem Fall erst nach der Zustimmung des UM beginnen, wodurch gewährleistet ist, dass auch nach diesem Zeitraum das Dosiskriterium der Freigabe eingehalten wird. Des Weiteren stellt die Nebenbestimmung sicher, dass der Abriss rasch erfolgt.
6. Gemäß Nebenbestimmung 5 bedürfen Änderungen von Betriebsvorschriften des KKP, in denen Regelungen getroffen sind, die im Rahmen der Freigabe herangezogen werden, der Zulassung des UM, ggf. im Rahmen einer Änderungsanzeige gemäß Änderungsordnung des KKP. Hierdurch wird gewährleistet, dass Änderungen an den Unterlagen nicht ohne Kenntnis und Prüfung des UM erfolgen und somit bei Einhaltung des beschriebenen Vorgehens das Dosiskriterium der Freigabe weiterhin eingehalten wird.
7. Gemäß Nebenbestimmung 6 dieses Bescheids ist die Antragstellerin verpflichtet, bei Abweichungen, die die TÜV SÜD ET feststellt, die Zustimmung des UM für die Fortsetzung des Freigabeverfahrens für die betroffene Charge abzuwarten.

Erst nach einer Klärung des Sachverhalts und einer positiven Bewertung der Einhaltung der Festlegungen dieses Freigabebescheids darf das Freigabeverfahren fortgesetzt werden. Hierdurch ist die Einhaltung des Dosiskriteriums der Freigabe gewährleistet.

8. Gemäß Nebenbestimmung 7 ist der vollständige Abriss des Gebäudes, Raumes, Raumteils oder Bauteils dem UM innerhalb einer Woche mitzuteilen. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass das UM die Einhaltung des in Nebenbestimmung 4 genannten Zeitraums überwachen und eine Wieder- und Weiterverwendung des Gebäudes ausgeschlossen werden kann. Weiterhin wird mit der Nebenbestimmung geregelt, dass im Falle einzelner Gebäudeteile die Abgabe an eine Entsorgungsanlage, die die Gebäudeteile zu Bauschutt verarbeitet und als solchen weiterverwendet, dem UM ebenfalls innerhalb einer Woche mitzuteilen ist. Auf diese Weise kann eine Nachnutzung der Gebäudeteile ausgeschlossen werden. Insgesamt dient die Nebenbestimmung 7 somit der Überwachung der Einhaltung des Dosiskriteriums der Freigabe.
9. Nebenbestimmung 8 regelt die Notwendigkeit der offensichtlichen Rückwirkungsfreiheit für die Freigabe von Gebäuden zum Abriss. Dies ist z. B. der Fall, wenn auf dem Anlagengelände nur noch Gebäude stehen, die herausgebbar oder freigebbar sind.
10. Gemäß Nebenbestimmung 9 hat die jährliche Mitteilung nach § 86 Abs. 1 Nr. 2 StrlSchV an das UM unter Bezugnahme auf diesen Bescheid jeweils bis spätestens zum 30. April des Folgejahres zu erfolgen. Dies ermöglicht eine Überprüfung kurz nach der Feststellung der Übereinstimmung mit dem Freigabebescheid.
11. Durch Nebenbestimmung 10 wird eine Pflicht zur Anpassung der Betriebsvorschriften der kerntechnischen Anlage an aktuelle Entwicklungen des untergesetzlichen Regelwerks festgelegt. Bei gravierenden neuen Erkenntnissen oder gesetzlichen Änderungen greift hingegen Nebenbestimmung 11.
12. Gemäß Nebenbestimmung 11 behält sich das UM gemäß § 33 Abs. 4 Satz 2 StrlSchV einen Widerruf der Freigabe vor. Erfasst wird damit auch der Fall, dass sich im Laufe des Freigabeverfahrens für eine Charge Abweichungen von den mit diesem Bescheid getroffenen Regelungen ergeben. Das bedeutet, dass im

Falle eines Widerrufs der Freigabe, wobei es sich in Bezug auf eine Charge lediglich um einen Teilwiderruf dieses Bescheides handelt, ein Abriss nicht erfolgen darf, oder zu einem Zeitpunkt, an dem sich die Charge nicht mehr auf dem Betriebsgelände der Antragstellerin befindet, die Charge wieder auf das Betriebsgelände zu verbringen ist. Aufgrund eines Widerrufs verliert die betroffene Charge die Eigenschaft, als nicht radioaktiver Stoff verwendet zu werden. Hierdurch wird sichergestellt, dass nur im Falle der Einhaltung der Regelungen dieses Bescheids die Freigabe für eine Charge Gültigkeit behält. Zudem behält sich das UM die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung einer Auflage gemäß § 33 Abs. 4 StrlSchV vor, wodurch die Einhaltung des Dosiskriteriums der Freigabe auch in Zukunft im Falle von sich ändernden Voraussetzungen und Erkenntnissen gewährleistet werden kann.

13. Die Nebenbestimmungen in Abschnitt C dieses Bescheids beruhen auf § 33 Abs. 4 StrlSchV i. V. m. § 17 Abs. 1 Satz 2 AtG und § 36 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes. Im vorliegenden Fall sind die Nebenbestimmungen zur Erreichung der in § 1 AtG bezeichneten Zwecke, insbesondere dem Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen geeignet, erforderlich und angemessen.
14. Die Gebührenfestsetzung beruht auf den §§ 3, 4, 5, 7 und 12 des Landesgebührengesetzes in Verbindung mit Nr. 3.43 des Gebührenverzeichnisses als Anlage zur Gebührenverordnung UM. Die Gebühr wurde innerhalb des vorgegebenen Gebührenrahmens aufgrund des behördlichen Verwaltungsaufwandes und nach der Bedeutung und dem Nutzen für die Antragstellerin festgesetzt.

F. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Mannheim, erhoben werden.

G. Hinweise

1. Die Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen über die Vermeidung, die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen sowie die sonstigen Maßnahmen der Abfallbewirtschaftung bleiben außerhalb der Regelungen dieses Bescheids unberührt.
2. Das UM hat mit Schreiben vom 15.03.2021 die TÜV SÜD ET auf der Basis des bestehenden Rahmenvertrags mit Sachverständigenleistungen (vgl. Abschnitt E Nr. 1) beauftragt.
3. Mit der Freigabe (d. h. der Feststellung der Übereinstimmung) eines Gebäudes, Raumes, Raumteils oder Bauteils ist zugleich die Entlassung aus der atomrechtlichen Überwachung verbunden. Die strahlenschutzrechtliche Überwachung aufgrund dieses Bescheids endet dagegen nicht mit der Feststellung der Übereinstimmung.

gez. 